

§3

Zur Unterschrift auf Dienstaufträgen sind nur berechtigt:
für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

Minister, Staatssekretäre und Hauptabteilungsleiter in
ihrem Geschäftsbereich;

für die Landesregierungen:

Minister und Hauptabteilungsleiter in ihrem Geschäftsbereich;

für die Räte der Kreise und Gemeinden:

Landräte, Oberbürgermeister, Kreisräte, Stadträte und
Bürgermeister, jeweils in ihrem Geschäftsbereich;

für die unterstehenden Dienststellen, Institute und Körperschaften:

die Leiter und ihre Stellvertreter für ihren Geschäftsbereich.

§4

Der Dienstauftrag muß neben der Unterschrift mit einem Dienstsiegel versehen sein.

§5

Der Dienstauftrag wird für einen einmaligen dienstlichen Auftrag ausgestellt. Bei Angestellten, die ständig im Außendienst tätig sind, kann die Gültigkeit bis zu einem Monat festgesetzt werden. *

§6

Der Dienstauftrag hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Dienstausweis und dem Deutschen Personalausweis.